

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14792/001-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011	Dr. Wolfgang Koizar	12197	12197	12. Juli 2011

Betrifft

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) und Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

## **1. Zum Gesetzesentwurf:**

### **Zu Artikel 1:**

#### Zum Titel:

Es sollte auch die Abkürzung „LobbyG“ in den Titel aufgenommen werden.

#### Zu § 2 (Verfassungsbestimmung): Kompetenz:

Um eine Zersplitterung des Verfassungsrechtes hintanzuhalten und dem Inkorporierungsgebot zu entsprechen, sollte diese Kompetenzbestimmung in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen werden.

### Zu §§ 16 und 17: Verwaltungsstrafen:

Im Hinblick auf die vorgesehene Strafhöhe von bis zu € 60.000,-- sollte überlegt werden, strafgerichtliche Tatbestände zu normieren.

Des Weiteren fällt auf, dass keine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt wird. Es wäre daher das Verhältnis der Höchststrafe zur gemäß § 16 Abs. 2 VStG verhängbaren Ersatzfreiheitsstrafe im Höchstmaß von zwei Wochen zu überprüfen.

### Zu § 18: Streichung aus dem und Nichteintragung in das Interessenvertretungs-Register (IVR):

Die Bestimmung muss im Hinblick auf eine klare Zuständigkeitsregelung für die

- Androhung der Streichung aus dem Interessenvertretungs-Register (IVR) mittels Bescheid (Abs. 1),
- Streichung aus dem IVR mittels (Abs. 2) bzw. ohne (Abs. 4) Bescheid,
- Unzulässigkeit der Eintragung in das IVR mittels (Abs. 3) bzw. ohne (Abs. 2 vorletzter Satz) Bescheid und
- Nichtzulässigkeit der Eintragung in das IVR (Abs. 4)

überarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang muss klar geregelt werden, ob diese Verfahren, wenn sie auf eine Verwaltungsstrafe abstellen, ein Teil dieses Verwaltungsstrafverfahrens sein soll, oder ob es sich um ein selbständiges Verfahren handeln soll – dabei wäre Art. 102 B-VG zu beachten.

Im Hinblick darauf, dass das IVR durch die Bundesministerin für Justiz geführt wird, welche dann wohl auch für die Zulässigkeit einer Eintragung zuständig sein soll, sollten die oben angeführten Verfahren von der Bundesministerin geführt werden – dies müsste im Gesetzestext ausdrücklich festgelegt werden.

## **2. Zu den Kosten:**

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen weder den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben noch der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

- 3 -

Denn es werden keine Kosten für die anderen Gebietskörperschaften angeführt, obwohl zumindest auf Grund der zu führenden Verwaltungsstrafverfahren dem Land Niederösterreich Kosten erwachsen. Auch die meisten der oben angeführten Verfahren wären derzeit durch Landesorgane zu führen.

Das Land Niederösterreich fordert daher die Abgeltung der durch den Entwurf entstehenden Kosten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

